

Antrag gemäß § 82 Abs. 1 StVO

Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken

Antragsteller: Privatperson Unternehmen Verein Sonstiges

Name:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

E-Mail:

Tel.-Nr.:

Benützung:

Art der Benützung und erforderliche Verkehrsmaßnahmen: *(detaillierte Beschreibung, Platzbedarf, etc.)*

Straße / Nr. von-bis:

Geltungszeitraum: Datum von bis

Benützungzeiten: Uhrzeit von bis

Die erforderlichen Unterlagen zur weiteren Bearbeitung wie Pläne im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000, Skizzen und Bemerkungen sind in der Anlage zu übermitteln!

Der Zustellung des Bescheides per Email wird zugestimmt.

Ich bestätige rechtsverbindlich die Richtigkeit der Angaben und ersuche gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960, i.d.g.F., um Bewilligung zur Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken.

Datum

Rechtsverbindliche Fertigung des Antragstellers

Antrag schriftlich an: Marktgemeinde Timelkam, Pollheimerstraße 5, 4850 Timelkam oder elektronisch an marktgemeinde@timelkam.at

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Merklblatt für die verkehrsrechtliche Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Wenn durch die Benützung der Straße (Fahrbahn, Gehsteig, Luftraum, etc.) zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs der Straßenverkehr (Fußgänger,- Rad- oder Fahrzeugverkehr) beeinträchtigt wird, ist dafür eine Bewilligung gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung notwendig.

Beispiele für solche Arbeiten sind:

- gewerbl. Tätigkeiten, Werbung
- Aufstellung von Gerüsten oder Containern
- Abstellung von KFZ oder Anhängern ohne Kennzeichen
- Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen

Verfahrensablauf:

Der Antragsteller muss einen Antrag auf Bewilligung für die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken an die zuständige Behörde stellen. Die Antragstellung kann formlos oder mittels Formular persönlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Der formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail- Adresse des Antragstellers
- Straßenabschnitt, in dem die Benützung geplant ist
- Beginn und Ende der Benützung
- Genaue Beschreibung der Art der Benützung
- Welche Flächen benötigt werden und was in diesen Flächen aufgestellt bzw. gelagert wird (z.B. Container, KFZ, Verkaufsstände, etc.)
- Erforderliche Verkehrsmaßnahmen

Der Antrag muss mindestens drei Wochen vor dem geplanten Beginn der Benützung bei der Behörde einlangen, damit ausreichend Zeit für eventuell erforderliche Koordinierungen mit anderen Baustellen und sonstigen Verkehrsvorkommnissen sowie der Einhaltung der Fristen zur Rechtswirksamkeit bleibt.

Für die Besorgung, Aufstellung und Entfernung der notwendigen Verkehrszeichen (z.B. Halte- und Parkverbote) und Verkehrsleiteinrichtungen (z.B. Umleitungen) ist der Antragsteller verantwortlich.

Die Antragstellung hat formlos oder mittels Formular persönlich, schriftlich an die Marktgemeinde Timelkam, Pollheimerstraße 5, 4850 Timelkam oder elektronisch an marktgemeinde@timelkam.at zu erfolgen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung:

- Das Ansuchen muss vollständig sein.
- Der Verkehr darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs muss gewährleistet werden können.

Bewilligung:

Die Bewilligung erfolgt mittels Bescheid. Die für die sichere Abwicklung erforderlichen Maßnahmen werden darin als Auflagen vorgeschrieben. Gleichzeitig werden jene Verkehrsmaßnahmen, die aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs notwendig sind, durch Verordnung erlassen.

Der Bewilligungsbescheid kann persönlich abgeholt werden oder er wird Ihnen per Post oder per E-Mail zugesandt. Mit der Benützung darf erst nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Es besteht die Möglichkeit auf Rechtsmittel zu verzichten. Damit erlangt der Bescheid sofort Rechtswirksamkeit und Sie können nach Zustellung des Bescheides sofort mit den Arbeiten beginnen.

Erforderliche Unterlagen:

Antrag und mind. ein maßstabsgetreuer Lageplan mit ausreichender Bemaßung.

Kosten:

für den Antrag:

GebG 1957, TP. 14/6 € 21,00

für den Bewilligungsbescheid:

Gemeindeverwaltungsabgaben (Straßenverkehrswesen)

Oö. GVV 2012, TP. G/36 € 35,80

Wenn im laufenden Bewilligungsverfahren auch ein Lokalausweis bzw. eine Verhandlung stattfindet, fallen dafür Kommissionsgebühren an. Die Gebühren sind nach Erhalt der Bewilligung zu bezahlen. Sie können diese bei Abholung bar, oder bei Bescheidzustellung mittels Zahlschein oder E-Banking begleichen.

Rechtsgrundlage:

§§ 82 und 83 Straßenverkehrsordnung (StVO) – Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken.